



Stadt Bad Wildbad

Landkreis Calw

Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs vom 20. Oktober 1998

inkl. 1. Änderung vom 24. November 1998

inkl. 2. Änderung vom 11. Dezember 2007

inkl. 3. Änderung vom 14. Dezember 2010

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578) in Verbindung mit §§ 2, 5a, 8 und 11a Kommunalabgabengesetz vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 57) jeweils nebst späteren Änderungen, hat der Gemeinderat der Stadt Bad Wildbad am 20.10.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abgabepflicht

- (1) Von allen natürlichen und juristischen Personen, denen in der Stadt Bad Wildbad aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird eine Abgabe (Fremdenverkehrsabgabe) erhoben.
- (2) Abgabepflichtig sind insbesondere:
 - a) Unternehmer von Verkehrsbetrieben (z.B. von Reisebüros, Werbebüros, Agenturen, Bergbahnen, Liftanlagen, Omnibusbetrieben, Mietwagen und anderen Droschkengeschäften, Bootsverleiher, Betriebsstoff-Niederlagen, Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten und -Zubehörgeschäften), Vermieter von Kraftwagen und Kraftwagenhallen, Fuhrunternehmer, Gepäckträger, Spediteure, Fremdenführer und Skilehrer,
 - b) Unternehmer von Hotel-, Gast-, Schankwirtschafts- und Restaurationsbetrieben, Kaffeehäusern, Konditoreien, Bierbrauereien, Bierniederlagen, Milchtrinkhallen und Milchbarbetrieben, Getränkehandlungen jeder Art (einschließlich Wein-, Spirituosen-, Mineralwasserbetrieben usw.), Tabakwarenhandlungen, Nahrungs- und Genussmittelgeschäften, Campingplätzen,

- c) Unternehmer von Fremden-, Erholungs-, Kur- und Krankenheimen, von Kur- und Heilanstalten, sowie Personen, die als private Beherberger an Fremde vorübergehend Wohnungen oder Zimmer vermieten,
- d) Friseure, Kosmetikgeschäfte, Fußpfleger, Unternehmer von Badeanstalten, Desinfekteure,
- e) Fotografen, Buch- und Kunsthändler, Leihbüchereien, Unternehmer von Andenken- und Kunstgewerbege­schäften, Graphiker, Bildhauer, Schnitzer, Porzellan- und Glasmaler,
- f) Gärtner, Blumenhändler, Blumenbinder
- g) Unternehmer von Warengeschäften aller Art, die sich mit dem Vertrieb von Gegenständen befassen, die üblicherweise von Fremden, Kur- und Badegästen gekauft werden,
- h) Kreditinstitute i. S. von § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen, Wechselstuben,
- i) Unternehmer von Lichtspiel- und Schauspieltheatern, von Tanzlokalen, Diskotheken und anderen Tanzveranstaltungen sowie von Musikaufführungen und Vergnügungsverstaltungen jeder Art, jeweils ohne Rücksicht darauf, ob ein erhöhtes Interesse der Kunst oder der Wissenschaft obwaltet oder nicht, sowie Unternehmer von Sportanstalten, Spielbanken, Spiel- und Geschicklichkeits-Automatenbetrieben,
- j) Apotheker und Drogisten,
- k) alle sonstigen Gewerbetreibenden, denen der Kurbetrieb oder Fremdenverkehr erhöhte Verdienstmöglichkeiten bietet,
- l) freiberuflich Schaffende wie zum Beispiel Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Masseur, Rechtsanwälte, Rechtsberater, Steuerberater, Architekten und Ingenieure, Sportlehrer, Künstler.

§ 2

Maßstab der Abgabe

- (1) Die Abgabe bemißt sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Abgabepflichtigen aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr in der Stadt Bad Wildbad erwachsen.
- (2) Maßgebend für die Abgabe nach § 3 Abs. 1 sind die Mehreinnahmen des Jahres, das dem Erhebungszeitraum (§ 5) vorangegangen ist.
- (3) Abweichend von Absatz 2 sind für die Berechnung der Abgabe die Mehreinnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraums zugrunde­zulegen:

- für den Fall der Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit zu Beginn eines Jahres;
- für den Fall der Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit im Laufe eines Jahres;

Für den Fall der Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit im Laufe eines Jahres werden der Berechnung der Abgabe für die beiden ersten Jahre die Mehreinnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraums zugrundegelegt.

Endet die abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe eines Jahres, wird die zuviel entrichtete Abgabe erstattet.

- (4) Bei Privatzimmervermietern, die Wohnungen, Appartements und/oder Zimmer vorübergehend an Fremde vermieten (mit oder ohne Frühstück), bemißt sich die Abgabe abweichend von Absatz 2 nach der Zahl der Übernachtungen des Jahres, das dem Erhebungszeitraum (§ 5) vorangegangen ist (Übernachtungsgeld).
- (5) Abweichend von Absatz 4 wird bei Privatzimmervermietern für die Berechnung der Abgabe die Zahl der Übernachtungen des jeweiligen Erhebungszeitraums zugrundegelegt:
 - für den Fall der Aufnahme einer Privatzimmervermietertätigkeit zu Beginn eines Jahres;
 - für den Fall der Beendigung einer Privatzimmervermietertätigkeit im Laufe eines Jahres.

Für den Fall der Aufnahme einer Privatzimmervermietertätigkeit im Laufe eines Jahres werden der Berechnung der Abgabe für die beiden ersten Jahre die Zahl der Übernachtungen des jeweiligen Erhebungszeitraums zugrundegelegt.

- (6) Besondere wirtschaftliche Vorteile, welche Privatzimmervermieter (siehe Abs. 4 und 5) neben den Einnahmen aus der Fremdenbeherbergung haben, werden zusätzlich nach Absatz 2 und 3 ermittelt.

§ 3 Meßbetrag

- (1) Die Mehreinnahmen (§ 2 Abs. 1) werden in einem Meßbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, in dem Reineinnahmen (Abs. 2) mit dem Vorteilsatz (Abs. 3) multipliziert werden.
- (2) Die Reineinnahmen ergeben sich aus dem in der Stadt Bad Wildbad erzielten Umsatz (Betriebeinnahmen ohne Umsatzsteuer) abzüglich der Betriebsausgaben.

Zu den Betriebsausgaben nach Satz 1 zählen nicht Schuldentilgungen sowie jeweils 50 % der auf das Anlagevermögen bezogene Kapitaleinsatzkosten und Abschreibungen.

- (3) Der Vorteilsatz bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr entfallenen Teil der Reineinnahmen. Dieser Satz wird durch Schätzung ermittelt (Vorteilschätzung). Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises zu berücksichtigen.

§ 4 Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe nach § 3 Abs. 1 beträgt 7 vom Hundert (Hebesatz) des Messbetrags (§ 3 Abs. 1 – 3). Sie wird nicht erhoben, wenn sie weniger als 5,00 € beträgt.
- (2) Für die in § 2 Abs. 4 genannten Personen, die Wohnungen, Appartements und/ oder Zimmer vorübergehend an Fremde vermieten, beträgt die Abgabe abweichend von Absatz 1 je Übernachtung in dem nach § 2 Abs. 4 und 5 maßgeblichen Zeitraum 0,35 € (in allen Stadtteilen).
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 festgesetzte Abgabeschuld eines Abgabepflichtigen vermindert sich um die von ihm für das laufende Jahr an örtliche förderungswürdige Verkehrsvereine entrichteten Beiträge bis zum Höchstbetrag von 50,- DM (25,56€). Welche Vereine förderungswürdig sind, entscheidet die Stadt.

§ 5 Erhebungszeitraum

Die Abgabe nach § 4 Abs. 1 wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind.

§ 6 Entstehen der Abgabeschuld

- (1) Die Abgabeschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes (Haushaltsjahr).
- (2) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraumes aufgenommen, entsteht die Abgabeschuld abweichend von Absatz 1 mit Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit.

§ 7 Vorauszahlungen

- 1) Der Abgabepflichtige hat am 01. Juli eine Vorauszahlung auf seine Abgabeschuld für das laufende Haushaltsjahr zu entrichten.
- 2) Die Vorauszahlung wird in Höhe der Abgabe, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat, festgesetzt. Die Stadt kann die Vorauszahlung der Abgabe anpassen, die sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. Sind die Voraussetzungen für die Abgabepflicht (§ 1) erst im Laufe des Erhebungszeitraumes eingetreten, so gilt für die erstmalige Festsetzung der Vorauszahlung Satz 2 entsprechend.
- 3) Die Vorauszahlung wird nur festgesetzt, wenn sie mindestens 10,- DM (5,11€) beträgt.

§ 8

Fälligkeit, Abgabeschuld, Abgabebescheid

- (1) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Aus dem Bescheid muss die Höhe des Messbetrags (§ 3 Abs. 1) oder die Zahl der Übernachtungen (§ 2 Abs. 4 und 5) sowie ein etwaiger Abzug nach § 4 Abs. 3 ersichtlich sein. In dem Abgabebescheid ist zugleich die Vorauszahlung für das kommende Haushaltsjahr (§ 7) festzusetzen und anzufordern.
- (3) Befinden sich mehrere Betriebe verschiedener Art innerhalb der Stadt Bad Wildbad in einer Hand, so ist die Abgabe für jeden Betrieb gesondert festzusetzen.

§ 9

Abschlußzahlung

- (1) Auf die Abgabeschuld wird die für den Veranlagungszeitraum entrichtete Vorauszahlung angerechnet.
- (2) Ist die Abgabeschuld größer als die Vorauszahlung, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheids zu entrichten. Ist die Abgabeschuld kleiner als die Vorauszahlung, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Abgabebescheides dem Abgabepflichtigen unverzüglich erstattet.

§ 10

Melde- und Auskunftspflichten

- (1) Abgabepflichtige nach § 2 Abs. 4 und 5 haben die Anzahl der bei ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen der Stadtverwaltung Bad Wildbad innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf eines Kalendermonats mitzuteilen. Die Meldung kann mit der Meldung nach § 9 der städtischen Kurtaxesatzung vom 4. Mai 1982 oder § 9 der Kurtaxordnung für das Staatsbad Wildbad vom 26. Mai 1993 in der jeweils gültigen Fassung verbunden werden.
- (2) Die übrigen Abgabepflichtigen haben nach Aufforderung durch die Stadtverwaltung die für die Ermittlung des Meßbetrages (§ 3) erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen nachzuweisen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 5a Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Melde- und Auskunftspflichten nach § 10 der Fremdenverkehrsabgabesatzung nicht nachkommt.

§ 12
Verwendung des Betrages der Abgabe

Die Einnahmen aus der nach dieser Satzung erhobenen Abgabe sind ohne Abzug nur für Maßnahmen und Einrichtungen zu verwenden, die unmittelbar den Kurbetrieb und den Fremdenverkehr fördern.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Bad Wildbad, den 15.12.2010

Klaus Mack
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.